

8. VII. 1914.

**Mehr Vorsicht!****Eine Warnung an die Militärfahrende.**

Das Kriegsministerium veröffentlicht einen vom K. u. K. Hofrat v. Mikulicz unterzeichneten Erlaß an die Militärfahrende, der vom 7. d. datiert ist und folgenden Wortlaut hat:

„Noch immer finden sich Fälle, daß militärisch gelenkte Automobile nicht das vorgeschriebene Fahrtempo einhalten, sondern in den meisten Fällen in einem Tempo dahinfliegen, das jede Sicherheit ausschließt. Namentlich die für den Verwundeten-transport bestimmten Sanitätsautomobile fahren mit einer ganz ungerechtfertigten Fahrgeschwindigkeit durch die Straßen.“

Die Außerachtlassung der Sicherheitsvorschriften für den Verkehr muß unbedingt aufhören. Die Fahrgeschwindigkeit ist unter allen Umständen so zu wählen, daß der Führer Herr seiner Geschwindigkeit ist und die Sicherheit der Personen und des Eigentums nicht gefährdet wird. Der Führer des Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit entsprechend zu mäßigen, nötigenfalls auch stehen zu bleiben und den Motor abzustellen, wenn durch sein Fahrzeug Unfälle oder Verkehrsstörungen hervorgerufen werden könnten. Diese Vorschriften sind insbesondere auch beim Herannahen von Reit- und Zugtieren oder von Viehtrieben zu beobachten.

In geschlossenen Ortschaften darf die Geschwindigkeit keinesfalls größer sein als 15 Kilometer pro Stunde. (Geschwindigkeit eines leichten, schnellsten Fuhrwerkes.) Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf die Fahrgeschwindigkeit im allgemeinen nicht über 45 Kilometer pro Stunde gesteigert werden.

Keinesfalls schneller als mit sechs Kilometer pro Stunde (Tempo eines Pferdes im Schritt) darf gefahren werden: Wenn starker Nebel die Fernsicht verhindert sowie an solchen Stellen, wo die Straße nicht überblickt werden kann, wie insbesondere an Kreuzungen, bei starken Straßenkrümmungen, beim Einfahren in Tore, Herausfahren aus Häusern, dann auf Brücken, in schmalen Gassen, wo zwei Wagen nicht nebeneinander vorbeifahren können, bei außergewöhnlich starkem Verkehr und bei größeren Menschenansammlungen.

Alle Kommandos, Truppen, Anstalten und Offiziere, welchen Kraftfahrzeuge zugewiesen sind, beziehungsweise Offiziere, die das Kommando über mehrere Fahrzeuge führen, haben mit aller Energie darauf zu dringen, daß dieser Befehl genauestens befolgt wird.

Kraftwagenlenker, die diesen Befehl nicht beachten, sind zu bestrafen und sofort abzulösen.

Das übertriebene Schnellfahren der Kraftwagen und besonders auffällenderweise jenes der Sanitätsautos ist durch nichts begründet und muß unter jeder Bedingung aufhören.

Diese Anordnungen sind wiederholt in den Tagesbefehlen zu verlautbaren.